

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/66/94-2025

Datum

03.11.2025

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz,
das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtge-
setz 1985 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMB 2025-0.535.977

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Gesamtgesellschaftliche Problemlagen und Krisen haben in den letzten Jahren stark zugenommen, damit verbundene Herausforderungen sind an den Schulen durch zunehmende Konflikte und Gewalt spürbar. Um das Schulklima sowie die Schülerinnen und Schüler, Familien aber auch Schulleitungen und Lehrkräfte bei psychosozialen Problemlagen zu unterstützen, wird ein entsprechendes Angebot für suspendierte Schülerinnen und Schüler für notwendig erachtet. Entscheidend für das Gelingen dieser Maßnahmen sind entsprechende Maßnahmen, die auch umsetzbar sind. Die Umsetzbarkeit der geplanten Suspendierungsbegleitung mit einer unterrichtlichen und einer sozialpädagogischen Begleitung der Schülerinnen und Schüler an Schulen wird aus den nachfolgend dargestellten Gründen jedoch kritisch gesehen.

1.2. Als kompetenzrechtliche Grundlage wird Art 14 Abs 1 BVG angesprochen. Art 14 Abs 1 B-VG hat das "Gebiet des Schulwesens" und das "Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime und Studentenheime" zum Gegenstand, während Art VIII des Bundesverfassungsgesetzes BGBl 215/1962 in den Angelegenheiten der Volksbildung und des durch dieses Bundesverfassungsgesetz nicht erfassten Erziehungswesens im Sinne des Art 14 B-VG 1929 das Erfordernis von paktierten Gesetzzen festlegt. Art 14 B-VG erfasst nicht die sog „außerschulische Jugenderziehung“ (näher dazu: Wieser in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Rz 131ff zu Art 14 B-VG).

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Suspendierte Schülerinnen und Schüler werden wegen Gefahr im Verzug aus Sicherheitsgründen aus dem Unterricht ausgeschlossen; nach der Konzeption des geplanten Vorhabens werden diese nun in den schulischen Unterricht zurückgeholt und in einem bestimmten Ausmaß zum Besuch von nicht zu beurteilenden Unterrichtseinheiten verpflichtet.

Es erhebt sich hier die Frage, ob diese neue Form des Unterrichts unter Art 14 Abs 1 B-VG subsumierbar ist und nicht vielmehr eine Angelegenheit der „außerschulischen Jugendberichterstattung“ darstellt, die unter das Kompetenzregime des Art VIII Abs 1 B-VG-Novelle, BGBl 215/1962, fällt.

1.3. Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgend - konkret der WFA - ergeben sich für die Länder Mehrkosten von insgesamt 1,02 Millionen Euro in den nächsten fünf Jahren; umgelegt auf das Land Salzburg (6,24 %) wären dies 63.648 Euro.

In der WFA wird davon ausgegangen, dass bei 1.875 suspendierten Schülerinnen und Schüler an Pflichtschulen/36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen/3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 69 Vollzeitgruppen x 5 Stunden pro Woche / 37 = rund 9,0 Planstellen x 68.000 je Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter = 0,612 Millionen Euro für Schulsozialarbeit aufgewendet wird. Im Schuljahr 2024/2025 wurden in Salzburg rd 125 Suspendierungen ausgesprochen.

Für 125 Suspendierungen würde dies unter Beibehaltung derselben Annahmen wie im Beispiel der WFA (Durchschnittsdauer 4 Wochen, 36 Schulwochen, 3 SuS je Gruppe, 5 Std./Woche je Gruppe, 37 Std./FTE, 68.000 € je Planstelle) bedeuten, dass rund 0,6 Planstellen für Schulsozialarbeit vorgesehen werden müssten. Dies ergibt Personalkosten in Höhe von rund 40.800 Euro Gesamtkosten pro Jahr (nicht valorisiert). Eine 50:50 Kostenteilung würde bedeuten, dass etwa 20.400 Euro jährlich seitens des Landes aufgewendet werden müssten. Dies würde Kosten (nicht valorisiert) in Höhe von rund 102.000 Euro für das Land Salzburg für die nächsten 5 Jahre bedeuten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht immer Dreiergruppen gebildet werden können, diese fallen zeitlich und regional nicht synchron an. Daher werden die Kosten über diesen berechneten Mindestwert zu liegen kommen. Diese Kosten beziehen sich lediglich auf die vom ÖZPGS (Verein des Bundes) bereitgestellten Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter.

Hinzu kommen etwaige Kosten der Länder an Schulerhalter von Schulen, an welchen Reintegrationsmaßnahmen gemäß § 44 des Schulunterrichtsgesetzes durchgeführt werden, die landesgesetzlich geregelt werden können. Für Schülerinnen und Schüler von Bundesschulen hat der Bund diese Kosten zu tragen.

2. Im Einzelnen:

2.1. Zum Begriff „Gefahr im Verzug“:

2.1.1. Der geplante § 44 Abs 5 Z 1 SchUG sieht vor, dass Gefahr im Verzug vorliegt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler tätliche Angriffe begeht. Der im Gesetzestext verwendete Plural lässt darauf schließen, dass ein einzelner tätlicher Angriff - selbst bei Überschreiten eines gewissen Mindestmaßes an physischer Gewalt - nicht ausreicht, um einen Antrag auf Suspendierung zu stellen. Dasselbe gilt für „Drohungen“: Die Mehrzahl legt auch hier nahe, dass eine einzelne, besonders gravierende Drohung - wenngleich geeignet, „andere in Furcht und Unruhe zu versetzen“ - nicht ausreicht, um „Gefahr im Verzug“ zu begründen.

Diese Formulierungen widersprechen dem intendierten Schutzkonzept einer unverzüglichen Gefahrenabwehr im Akutfall.

2.1.2. § 44 Abs 5 Z 3 sieht unter anderem vor, dass beharrliche Verfolgungen eine ausreichende Grundlage bilden, um einen Antrag auf Suspendierung zu stellen. Die beharrliche Verfolgung ist ihrem Wesen nach ein Dauerdelikt. Die vorgeschlagene Formulierung also führt dazu, dass auch wenn eine Schülerin oder ein Schüler über einen längeren Zeitraum hinweg eine im Schulwesen

tätige Person beharrlich verfolgt, dies keine ausreichende Grundlage für eine Suspendierung darstellt.

Die Mehrzahlform legt auch hier nahe, es bedürfe „mehrerer“ beharrlicher Verfolgungen, was faktisch bedeutet, dass zumindest zwei verschiedene Personen über längere Zeit verfolgt werden müssten, um den Tatbestand auszulösen.

2.1.3. Das Gleiche gilt für die in Z 4 angeführten vorsätzlichen Schädigungen des Vermögens: Eine einzelne vorsätzliche Schädigung - mag sie noch so gravierend sein - würde nach dem Wortlaut nicht ausreichen, um einen Antrag auf Suspendierung zu stellen. § 44 Abs 5 sieht zudem vor, dass vorsätzliche Schädigungen „in ihrem Vermögen“ nur gegenüber Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen im Schulwesen tätigen Personen eine Suspendierung begründen. Damit beschränkt die Formulierung den Tatbestand auf das Vermögen dieser Personengruppen. Die vorsätzliche Schädigung des Schulinterieurs oder des Schulgebäudes ist demnach nicht mitumfasst.

2.2. Zum geplanten Unterricht während aufrechter Suspendierung:

Binnen vier Schultagen nach Zustellung des Suspendierungsbescheides hat die Schulbehörde (Bildungsdirektion) gemäß § 44 Abs 8 SchUG der Schülerin oder dem Schüler mitzuteilen, an welcher Schule er sich einzufinden hat und welcher Förderplan für den suspendierten Schüler oder die suspendierte Schülerin gilt. Der individuell erarbeitete Förderplan hat neben sozialpädagogischen Maßnahmen (Z 2 lit a) auch nicht zu beurteilende Unterrichtseinheiten vorzusehen (Z 2 lit b). Der Unterricht umfasst mindestens 4 und höchstens 10 Wochenstunden (bei Annahme eines gleichen zeitlichen Ausmaßes zu lit a).

Nach der wirkungsorientierten Folgenabschätzung erfolgt die Kostentragung für diese Landeslehrpersonen im Wege des Stellenplans (zweckgebundenes Ressourcenkontingent), somit im Wege von Transferleistung durch den Bund. Ob die stellenplanmäßige Vorsorge reichen wird, kann erst nach Vorliegen der Stellenplanrichtlinie für das Schuljahr 2026/27 beurteilt werden. Viel schwieriger stellt sich die Situation allerdings für die Rekrutierung dieser Lehrpersonen dar, da Einsatzzeit, -ort und Schüleranzahl in keiner Weise vorhersehbar sind. Es wird davon ausgegangen, dass zum konkreten Einsatz daher entsprechend mobile Teams vorgehalten werden müssen. Bereits jetzt bewerben sich kaum Lehrpersonen auf ausgeschriebene Stellen der Lehrerinnen- bzw Lehrerreserve. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht im benötigten Ausmaß Lehrkräfte für die - äußerst herausfordernde - Unterrichtsbegleitung zur Verfügung stehen werden.

2.3. Zur geplanten sozialpädagogischen Begleitung während aufrechter Suspendierung:

Die Suspendierungsbegleitung sieht gemäß § 44 Abs 8 SchUG neben einem nicht zu beurteilenden Unterricht (Z 2 lit b) auch eine sozialpädagogische Begleitung (Z 2 lit a) vor. In der WFA wird darauf hingewiesen, dass dafür Einsätze im Bereich der Schulsozialarbeit und/oder Schulpsychologie zum Einsatz in Betracht kommen. Zugleich wird bei ersteren in der WFA auf die Kostenteilung zwischen Bund und Länder gemäß § 6 Abs 10 FAG 2024 verwiesen.

§ 6 Abs 10 FAG 2024 sieht vor, dass das für die Umsetzung erforderliche Personal (Schulsozialarbeit) vom Bund bereitgestellt wird, der sich zur Erfüllung im Wege eines In-House-Auftrags auch eines externen Trägers bedienen kann. Die Bereitstellung des erforderlichen Personals (Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter für Pflichtschulen sowie in Salzburg auch für Bundes-schulen) erfolgte - vergaberechtskonform - im Wege zweier öffentlich-öffentlicher Partnerschaften gemäß § 10 Abs 3 BVergG 2018. Vergaberechtlich unerlässlich ist dabei die kollaborative Dimension im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragsparteien (siehe dazu ua *Ullreich/Reisinger/Pallitsch*, Die öffentlich-öffentliche Kooperation - Auslegung und

Gestaltungsspielräume eines umstrittenen Aufnahmetatbestandes, RPA 2020, Heft 6, S 327-337; Punkt 2.3.3., mit Verweis auf die EuGH-Rsp).

In Entsprechung dieser wesentlichen Voraussetzung wurde jeweils in Punkt 4 „gemeinsame Koordination“ vertraglich festgelegt, dass die inhaltliche Projektentwicklung (dh die fachliche Ausrichtung der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihr jeweiliger Einsatz an Schulen) in Kooperation zwischen Bund und Land erfolgt. Dieser kollaborative Weg wird durch die geplante gesetzliche Festlegung der Tätigkeit der co-finanzierten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter durch den Bund möglicherweise verlassen, wenn der einzige Beitrag eines Vertragspartners (Land) sich in der bloßen Erstattung der Kosten beschränkt, was ua auch vergaberechtliche Implikationen haben kann (vgl EuGH Urteil vom 04.06.2020, C-429/19).

Zudem ist festzuhalten, dass im Rahmen der öffentlich-öffentlichen Partnerschaften im Land Salzburg derzeit lediglich rund 14 VZÄ - überwiegend in Teilzeit - eingesetzt sind. Diese werden vom Verein ÖZPGS angestellt. Da seitens des Bundes keine Absicht erkennbar ist, die in § 6 Abs 10 FAG verankerte doppelte Deckelung aufzuheben oder zumindest zu valorisieren, ist von einem sukzessiven Rückgang der auf dieser Grundlage finanzierten Dienstposten auszugehen. Bereits aktuell reicht das co-finanzierte Personal nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf an den Schulen zu decken. Sollten nun die über das ÖZPGS angestellten Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter für die Suspendierungsbegleitung eingesetzt werden, muss das entstehende Vakuum von Seiten des Landes kompensiert werden. Die derzeitig vorgesehene Variante wird absehbar zu einem erheblichen Personalressourcenproblem führen. Der Großteil der im Land Salzburg eingesetzten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist bereits jetzt zur Gänze aus Landesmitteln finanziert. Von rund 53 Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern werden lediglich ca 14 VZÄ vom Bund mitfinanziert. Bei einer entsprechenden Umsetzung der Suspendierungsbegleitung ist zeitgleich sicherzustellen, dass die bestehenden Systeme der Schulsozialarbeit im Land Salzburg keinen Qualitätsverlust erleiden. Für die Begleitung von Suspendierungen werden daher zusätzliche Personalressourcen erforderlich sein. Zudem sollten bestehende Strukturen - wie das Modell in Salzburg - konsequent integriert werden. Von insgesamt 92 Standorten mit Schulsozialarbeit werden derzeit lediglich 30 vom ÖZPGS betreut; die verbleibenden 62 Standorte werden ausschließlich landesfinanziert versorgt. An diesen Standorten sollte die bereits etablierte Schulsozialarbeit zum Einsatz kommen, da sie über erprobte, sozialraum- und klientenzentrierte Expertise verfügt. Zusätzlich lassen sich dadurch Reisekosten reduzieren.

2.4. Zum Inkrafttreten:

Gemäß § 82 SchUG treten die §§ 44 Abs 5 bis 9 SchUG mit 1. September 2026 in Kraft. Salzburg hat mit Schuljahr 2025/26 eine sozialpädagogische Suspendierungsbegleitung mit den landesseitig zu 100% finanzierten Vereinen gestartet. Um den Aufwand für diese Maßnahme nicht zur Gänze zu frustrieren, wird zumindest ersucht, das Inkrafttreten dahingehend zu regeln, dass für jene Länder, die ein selbst entwickeltes Suspendierungs-Begleitkonzept in Umsetzung gebracht haben, die Option besteht, das Bundesmodell erst ab dem Schuljahr 2027/28 umzusetzen (Optionenmodell nach Maßgabe eigener in Umsetzung befindlicher Suspendierungs-Begleitmodelle).

2.5. Zu den räumlichen Erfordernissen:

Die suspendierten Schülerinnen und Schüler haben sich nach dem individuell zu verfassenden Förderplan an einer bestimmten Schule bzw an einem sonstigen Ort einzufinden. Die dafür notwendigen Raumressourcen sind von den gesetzlichen Schulerhaltern (ua auch die Gemeinden) zur Verfügung zu stellen. Sollten diese nicht verfügbar sein, ist unklar, wie und mit welchen finanziellen Mitteln ein sonstiger, geeigneter Ort für die unterrichtliche und sozialpädagogische Begleitung zur Verfügung gestellt werden soll. Die jeweiligen Schulen bzw die örtlichen Ein-

zugsgebiete für die Reintegrationsmaßnahmen (Suspendierungsbegleitung) sind bzw können per Verordnung durch die Bildungsdirektion festgelegt werden. Abgesehen davon, dass bei Festlegung der Einzugsgebiete von nicht bekannten Prämissen auszugehen ist (die Zahl der Schülerinnen und Schüler und die „Anfallsorte“ sind vorab nicht bekannt) indiziert die Festlegung eines weiteren örtlichen Einzugsgebietes - neben den herkömmlichen Sprengeln und „Körben“ für die Sommerschule - allmählich die Implementierung eines eigenen geographischen Informationssystems für Schulen.

2.6. Zu den Strafbestimmungen bzw. Verständigungspflichten:

Im § 48 SchUG sind diverse Verständigungspflichten des Klassenvorstandes, der Schulleitung bzw der Schulbehörde vorgesehen. Im § 80b SchUG finden sich wiederum diverse Strafbestimmungen mit einem Strafraum von 150,00 bis 1.000,00 Euro bzw. im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen. Durch diese Informations- bzw. Strafbestimmungen werden diversen (Straf-)Behörden bzw. staatliche Stellen Reaktionspflichten auferlegt.

3. Zusammenfassung:

Aufgrund der geschilderten Problemlagen und Unwägbarkeiten wird ersucht, das Inkrafttreten der maßgeblichen Bestimmungen zeitlich bis zum Schuljahr 2027/28 - in Verbindung mit einem Opt-in-Modell - zu erstrecken.

Das Land Salzburg schließt sich dem im Rahmen der Landbildungsreferentenkonferenz 2025 erstatteten Vorschlag des Landes Niederösterreich an, die geplanten Reintegrationsmaßnahmen an externe Organisationen zu vergeben.

Es wird zudem vorgeschlagen, die bereits bestehenden Suspendierungsbegleitungen in den Ländern zu berücksichtigen und die bestehenden Systeme zu nützen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Bildung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC

9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail: CC
12. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
13. Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport, Gstättergasse 10, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern